

Geschäftsordnung des Ortsausschusses Bonn – Auerberg

- zuletzt geändert am 16.03.2016 -

§ 1 Wahlen / Amtsdauer der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung

- (1) Der im Amt verbliebene erste oder zweite Vorsitzende leitet die Wahl, bis alle Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen, beginnend mit dem ersten Vorsitzenden.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre.

§ 2 Ortsausschusssitzungen und Beschlüsse gem. § 8 der Satzung

- (1) Der/die 1. Vorsitzende – in dessen Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende - leitet die Ortsausschusssitzungen, er / sie legt Termin und Tagesordnung der Ortsausschusssitzungen fest.
- (2) Der Ortsausschuss entscheidet durch Beschluss in den Ortsausschusssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt.
- (3) Der Ortsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen des Ortsausschusses und der Arbeitskreise sind grds. nicht öffentlich. Gäste und Referenten können zu den Sitzungen eingeladen werden. Über die Einladung entscheidet der/die 1. Vorsitzende (in Absprache mit dem/der 2. Vorsitzenden), in den Arbeitskreisen der/die jeweilige Sprecher(in) des Arbeitskreises.

§ 3 Bewerbungs- / Aufnahmevoraussetzungen / Ende der Mitgliedschaft für Vereine mit Sitz im Ortsteil Auerberg gem. § 5 Abs. 4 der Satzung

- (1) Alle eingetragenen und anerkannt gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz oder einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Ortsteil Auerberg haben, können sich um die Aufnahme in den Ortsausschuss bewerben.
- (2) Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen; ihr ist die Vereinssatzung beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme des Vereins trifft der Ortsausschuss durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung des Vereins oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Aufgabenerledigung und Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 1 lit. a der Satzung

- (1) Der/die Kassierer(in) - verwaltet und verbucht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, führt das Kassenbuch, bewahrt sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege und die Buchführungsunterlagen sechs Jahre lang auf, erhält - zusammen mit dem/der 1. Vorsitzenden - Bankvollmacht zur Führung des Vereinskontos.
- (2) Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit obliegt dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, unterstützt von einem weiteren - vom 1. und 2. Vorsitzenden zu benennenden - Ortsausschussmitglied.
- (3) Der/die Schriftführer(in) und der/die Stellvertreter(in) führen die Schriftwechsel und fertigen die Sitzungsprotokolle an.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ortsausschuss Arbeitskreise bilden, insbesondere für:
 - Verkehr
 - Grünordnung / Bebauung
 - Schulen / Kindergärten / Jugend
 - Kulturelles Leben / Brauchtumpflege
 - Soziale Belange.
- (5) Sie stimmen ihre Sitzungstermine in eigener Regie ab. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, bedeutende Entscheidungen zunächst dem Vorstand vorzulegen und genehmigen zu lassen. Der Vorstand informiert sodann unverzüglich den Ortsausschuss.
- (6) Die Stellung von Bürgeranträgen soll mit dem Ortsausschuss abgestimmt werden. In dringenden Fällen ist über die Antragstellung im Vorstand zu beraten. Ein Bürgerantrag darf durch den Vorsitzenden oder den/die Stellvertreter(in) nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gestellt werden.

§ 5 Wahl von Ersatzmitgliedern nach § 10 Abs. 2 der Satzung

Der Ortsausschuss wählt Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. entsprechend § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

§ 6 Ablauf der Bürgerversammlung und Wahlverfahren gem. §§ 6 Abs. 3 und 13 Abs. 6 der Satzung

- (1) Die Bürgerversammlung wird vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, die Tagesordnung wird vom Ortsausschuss festgelegt. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Bürgerversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.
- (2) Die Bürgerversammlung wählt gem. §13 Abs. 1 der Satzung aus einer Vorschlagsliste die erforderliche Zahl von Ortsausschussmitgliedern / Kassenprüfern.

(3) Kandidaten, die nicht im Auerberg wohnen, sich aber gem. § 6 Abs.3 der Satzung zur Wahl stellen mochten, müssen sich der Bürgerversammlung, unter Nennung ihres Wohnorts, vorstellen.
- (4) Die Wahlhandlung ist geheim und erfolgt per Stimmzettel, wenn sich mehr Kandidaten zur Wahl stellen als zu wählen sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Wahl durch Handaufheben. Dies gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer. Eine Blockwahl ist auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsausschusses zulässig.
- (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine/ein Gewählte(r) die Wahl nicht an, so rückt der/die Kandidat(in) mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann auf Beschluss des Ortsausschusses geändert werden.
- (2) Es gilt § 2 Abs. 2-4 dieser Geschäftsordnung